

V e r o r d n u n g
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Tongrube Klosterheck bei Pleizenhausen“
im Rhein-Hunsrück-Kreis
vom 17. Februar 1982

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz LPfLG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S.36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2

(1) Das ca. 0,1 ha große Gebiet umfasst das Grundstück in der Gemarkung Pleizenhausen, Flur 1, Flurstücks-Nr. 11/6

(2) Es trägt die Bezeichnung „Tongrube Klosterheck bei Pleizenhausen“

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles als Teil von Natur und Landschaft, dessen besonderer Schutz zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.

§ 4

(1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Kreisverwaltung als untere Landespflegebehörde alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere sind ohne Genehmigung verboten:

1. die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils;
2. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen;
4. die Bodengestalt der Fläche zu verändern
5. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen
6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen
7. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern
8. feste oder flüssige Abfälle abzulagern oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen
9. das vorhandene Gewässer einschließlich des Ufers auszubauen, umzugestalten oder sonst zu beeinträchtigen.

§ 5

Für die Erhaltung des Schutzzweckes können Schutz- und Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, die nach Anordnung oder mit Genehmigung der unteren Landespflegebehörde durchzuführen sind.

§ 6

§ 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die Ausführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen gemäß § 5;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Jagdhütten;
3. das Aufstellen von Schildern durch die untere Landespflegebehörde;
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 2 Ziffer 1 den geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert,
2. § 4 Abs. 2 Ziffer 2 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
3. § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt,
4. § 4 Abs. 2 Ziffer 4 die Bodengestalt der Fläche verändert,
5. § 4 Abs. 2 Ziffer 5 lagert, zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
6. § 4 Abs. 2 Ziffer 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt,
7. § 4 Abs. 2 Ziffer 7 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
8. § 4 Abs. 2 Ziffer 8 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
9. § 4 Abs. 2 Ziffer 9 das vorhandene Gewässer einschließlich des Ufers ausbaut, umgestaltet oder sonst beeinträchtigt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Simmern, den 17. Februar 1982

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
Dr. Jäger
Landrat

Lagekarte

